



# HESSISCHER LANDTAG

26. 06. 2026

## Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 12.05.2025

**Steuerungsfähigkeit der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Asylbereich – Zielgrößen, Belastungsentwicklung und Wirksamkeit der Konzentrationsmaßnahmen**

und

## Antwort

Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen, Drucksachen 21/3452 und 21/3614, zeigen ein ambivalentes Bild der Entwicklung der asylgerichtlichen Verfahren in Hessen. Einerseits wird eine deutliche Verkürzung der Verfahrensdauer sowie eine Steigerung der Erledigungszahlen festgestellt. Andererseits weisen die vorgelegten Daten darauf hin, dass die Zahl der Neueingänge in mehreren Verwaltungsgerichten weiterhin über den Erledigungen liegt, wodurch sich bestehende Verfahrensrückstände weiter erhöhen. Gleichzeitig bestehen weiterhin erhebliche Informationsdefizite hinsichtlich zentraler Steuerungsgrößen. So liegen nach Angaben der Landesregierung weder Zielwerte für die Verfahrensdauer noch differenzierte Daten zur Belastungssituation je Richterstelle, zur Dauer anhängiger Verfahren oder zu den gesamtstaatlichen Kosten länger andauernder Verfahren vor. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit die eingeleiteten organisatorischen Maßnahmen nicht nur zu einer Beschleunigung einzelner Verfahren, sondern auch zu einer nachhaltigen Reduzierung struktureller Belastungen beitragen und auf welcher Datengrundlage die Landesregierung die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit tatsächlich bewertet und steuert.

### Vorbemerkung Minister der Justiz und für den Rechtsstaat:

Die Landesregierung überwacht die Entwicklungen im Asylbereich genau, um auf veränderte Umstände zeitnah und zielgerichtet reagieren zu können. Hierzu sind auch statistische Daten erforderlich. Die verwaltungsgerichtliche Realität ist aber zu komplex, um sie ausschließlich anhand von statistischen Daten abbilden und bewerten zu können. Statistiken sind stets nur ein Aspekt unter vielen und bilden Wirk- und Sachzusammenhänge oftmals nur verkürzt ab. Die Landesregierung steht daher im regelmäßigen Austausch mit den Präsidentinnen und Präsidenten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, um Maßnahmen zu besprechen, zu evaluieren und nötigenfalls anzupassen.

Ergänzend zu den in der Drucksache 21/3452 mitgeteilten Maßnahmen wurden in der Zwischenzeit folgende weitere Maßnahmen ergriffen:

### Konzentrationsmaßnahme Nr. 3 (Verwaltungsgericht Wiesbaden)

Zum 1. Juni 2026 wurde die Zuständigkeit für die Verfahren von Asylbewerbern aus dem Iran dem Verwaltungsgericht Wiesbaden zugewiesen.

### Weitere organisatorische Maßnahme Nr. 3 (Verwaltungsgericht Wiesbaden)

Am Verwaltungsgericht Wiesbaden wurde zum 1. Juni 2026 eine weitere Kammer eingerichtet, die sich dort ausschließlich der Bearbeitung von Asylverfahren widmet.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche konkreten Zielgrößen oder Orientierungswerte legt die Landesregierung aktuell zur Bewertung einer angemessenen Verfahrensdauer in asylgerichtlichen Hauptsache- und Eilverfahren zugrunde?

Mit Blick auf die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit gibt die Landesregierung keine konkreten Zielgrößen oder Orientierungswerte vor, mit denen die Angemessenheit der Verfahrensdauer in asylgerichtlichen Hauptsache- und Eilverfahren bewertet werden soll. Sofern gesetzliche Vorgaben Entscheidungsfristen enthalten, sind diese zu berücksichtigen.

Frage 2 Ab welcher Relation von Neueingängen zu Erledigungen bewertet die Landesregierung die Belastungssituation eines Verwaltungsgerichts als strukturell überlastet? Bitte konkrete Schwellenwerte angeben.

Die schematische Betrachtung der Zahl der Neueingänge und Erledigungen wird der Komplexität der verwaltungsgerichtlichen Wirklichkeit nicht gerecht. Eine strukturelle Belastungssituation kann anhand einer Relation der Neueingänge und Erledigungen nicht ermittelt werden. Teilweise können gleichgelagerte Verfahren in Massen eingehen, so dass zwar die Eingangszahlen steigen, aber die Abarbeitung nicht zu einer Überlastung führt. Außerdem kann die Bearbeitung von Fällen – mitunter auf Anregung der Beteiligten – bewusst zurückgestellt werden mit der Folge, dass die Erledigungszahlen sinken, weil Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gerichtshofs der Europäischen Union abgewartet werden.

Frage 3 Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung, dass in mehreren Verwaltungsgerichten im Jahr 2025 die Zahl der Neueingänge die Zahl der Erledigungen deutlich übersteigt, im Hinblick auf die nachhaltige Wirksamkeit der Konzentrationsmaßnahmen?

Dass im Jahr 2025 an mehreren Verwaltungsgerichten die Zahl der Neueingänge die Zahl der Erledigungen teilweise deutlich überstieg, hat keine Aussagekraft hinsichtlich der Wirksamkeit der Konzentrationsmaßnahmen. Zwar sind die Neueingänge wegen der Entscheidungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge erheblich gestiegen, worauf die Landesregierung keinen Einfluss hat. Gleichzeitig konnte aber an den Verwaltungsgerichten die absolute Zahl der Erledigungen um 15 Prozent gesteigert und die Verfahrensdauer um circa 33 Prozent reduziert werden. Hieraus lässt sich ablesen, dass die Konzentrationsmaßnahmen sowie die weiteren Maßnahmen der Landesregierung greifen.

Frage 4 Welche konkreten Maßnahmen sind vorgesehen, um trotz steigender Eingangszahlen eine tatsächliche Reduzierung der Verfahrensbestände zu erreichen? Bitte differenziert nach organisatorischen, personellen und gegebenenfalls gesetzlichen Maßnahmen darstellen.

Um der Belastung der Verwaltungsgerichte entgegenzuwirken, hat die Landesregierung bereits in der Vergangenheit gezielte Maßnahmen ergriffen.

So wurden die Verwaltungsgerichte seit Juni 2025 durch die Zuweisung erfahrener Proberichterinnen und -richter aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Neueinstellungen über die in der Verwaltungsgerichtsbarkeit personalwirtschaftlich besetzbaren Stellen hinaus unterstützt. Seitdem wurden dort auf diese Weise 15 zusätzliche Richterinnen und Richter eingesetzt, von denen aktuell noch 13 in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Unterstützung tätig sind. Im Juli 2026 ist die Neueinstellung einer weiteren Richterin vorgesehen.

Daneben werden besonders stark belastete Verwaltungsgerichte unabhängig von ihrem jeweiligen Planstellenkontingent regelmäßig durch verwaltungsgerichtsbarkeitsinterne Personalmaßnahmen (Abordnungen, Teilabordnungen oder Rotation von Proberichtern) unterstützt, um eine unterschiedlich starke Belastung der Verwaltungsgerichte untereinander auszugleichen.

Für die Errichtung eines weiteren Asylsenats wurde dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof von dem Hessischen Finanzgericht mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 eine R 3-Stelle übertragen.

Zur Abfederung von Belastungsspitzen wurde der Hessische Verwaltungsgerichtshof zum 1. März 2026 erneut zu Lasten des Hessischen Finanzgerichts mit einer zusätzlichen R 2-Stelle gestärkt.

Zum 1. Juni 2026 wurde von dem Hessischen Finanzgericht eine weitere R 2-Stelle an das Verwaltungsgericht Wiesbaden übertragen. Dort wurde eine weitere Kammer eingerichtet, die für Asylsachen zuständig ist.

Flankierend haben die übrigen Verwaltungsgerichte zur effektiveren und schnelleren Bearbeitung spezialisierte Asylkammern eingerichtet.

In organisatorischer Hinsicht hat die Landesregierung in dem von hohen Beständen besonders betroffenen Asylbereich bereits durch mehrfache Konzentrationsmaßnahmen die Zuständigkeiten für bestimmte Herkunftsstaaten bei verschiedenen Verwaltungsgerichten gebündelt. Diese Spezialisierung hat sich bewährt. Um die Bearbeitung der gerichtlichen Asylverfahren weiter zu beschleunigen und zu effektivieren, wurde in organisatorischer Hinsicht die Zuständigkeit für

Asylverfahren betreffend den Herkunftsstaat Iran zum 1. Juni 2026 beim Verwaltungsgericht Wiesbaden konzentriert und dieses Gericht um eine zusätzliche Kammer verstärkt. Ob darüber hinaus weiterer Handlungsbedarf besteht, wird fortlaufend beobachtet.

Frage 5 Welche internen Kennzahlen oder Indikatoren werden aktuell zur Bewertung der tatsächlichen Belastungssituation der Verwaltungsgerichte herangezogen, sofern eine direkte Ermittlung der durchschnittlichen Verfahren je Richterstelle nicht erfolgt?

Die Landesregierung beobachtet die Zahl der Eingänge, Erledigungen und Bestände sowie die durchschnittliche Verfahrensdauer in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Im Übrigen steht die Landesregierung im Austausch mit dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs sowie den Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte, um die Belastungssituation einschätzen zu können.

Frage 6 In welcher Form bewertet die Landesregierung die Auswirkungen der Konzentrationsmaßnahmen auf die Belastungsverteilung zwischen den Verwaltungsgerichten sowie auf die Entwicklung nicht-asylrechtlicher Verfahren?

Ein konkretes Schema für die Bewertung der Belastungsverteilung zwischen den Verwaltungsgerichten besteht nicht. Hinsichtlich der Bewertung der Entwicklung nicht-asylrechtlicher Verfahren wird auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

Wiesbaden, 26. Juni 2026

**Christian Heinz**